

# Markt Wendelstein



## **Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des oder der Jugendbeauftragten (Jugendbeauftragtensatzung – JuBeS)**

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (GVBl S. 637) folgende Satzung:

### **§ 1 Ernennung**

Der Marktgemeinderat ernennt einen Jugendbeauftragten oder eine Jugendbeauftragte.

### **§ 2 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendbeauftragten oder der Jugendbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Jugendbeauftragte oder die Jugendbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der Kinder und Jugendlichen. <sup>2</sup>Er oder sie fördert ihre Integration in die örtliche Gemeinschaft und ihre aktive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Marktgemeinde. <sup>3</sup>Dem Jugendbeauftragten oder der Jugendbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Er oder sie

- sucht aktiv den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er oder sie vermittelt jungen Menschen die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Jugendliche tätig sind.
- präsentiert die Belange der Kinder und Jugendlichen im Marktgemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
- setzt sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein und sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche für das örtliche Leben Verantwortung und Identifikation entwickeln.
- tauscht sich regelmäßig mit den Verantwortlichen der gemeindlichen Jugendarbeit aus.
- nimmt an den Treffen der Jugendbeauftragten des Kreisjugendrings teil.

- (2) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbüros und dessen Mitarbeiter bleiben unberührt.
- (3) Der oder die Jugendbeauftragte beruft einmal im Jahr eine Sitzung mit den Jugendleitern der Vereine und Verbände ein, und erstattet dem Marktgemeinderat Bericht über die Ergebnisse.

#### **§ 4 Arbeitsmittel und –geräte**

Bei Bedarf werden dem oder der Jugendbeauftragten die für seine oder ihre Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Übertragung von Befugnissen**

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Jugendbeauftragten oder die Jugendbeauftragte steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Gehört der oder die Jugendbeauftragte nicht dem Marktgemeinderat an, unterliegt er oder sie in Bezug auf seine oder ihre Tätigkeit der Verschwiegenheitspflicht entsprechend Art. 20 Abs. 2 GO.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein  
Am 24.04.2026

Werner Langhans  
*Erster Bürgermeister*